

Autor	Beitrag
Klosi 24.10.2017 15:52	Hallo Mitstreiter, eben war ein junger Mann bei mir, welcher sich als Pokerspieler gewerblich anmelden möchte. Ich habe erst mal komisch geguckt. Er spielt im Internet Poker, kann von seinen Gewinnen gut leben, möchte alles richtig machen und seine Gewinne versteuern. Deshalb möchte er Gewerbe anmelden. Ich habe da meine Zweifel. Ich denke, eine Meldung beim Finanzamt würde ausreichen. Wer kann mir helfen? Gruß Klosi
KremserT 24.10.2017 16:39	quote----- Original von Klosi Hallo Mitstreiter, eben war ein junger Mann bei mir, welcher sich als Pokerspieler gewerblich anmelden möchte. Ich habe erst mal komisch geguckt. Er spielt im Internet Poker, kann von seinen Gewinnen gut leben, möchte alles richtig machen und seine Gewinne versteuern. Deshalb möchte er Gewerbe anmelden. Ich habe da meine Zweifel. Ich denke, eine Meldung beim Finanzamt würde ausreichen. Wer kann mir helfen? Gruß Klosi ----- Hallo, hier gibt es schon Urteilsfindungen der Finanzgerichte. Demnach ist Pokern gewerbsmäßig, sobald bei dem Spieler ein Geschick beim Pokern auszumachen ist und es daher nicht mehr reines Glücksspiel sei. Siehe hierzu auch diese Seite Aber bei dem in Rede stehenden Pokerspieler hat man schon minutiös nachweisen können, dass er das schon längerfristig macht und dies auch im großen Stile... im Endeffekt empfehle ich, eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen, wie diese den Sachverhalt sehen.
claysch 25.10.2017 15:41	:moin: :moin: kann ich etwas anmelden, was zumindest im Internet nicht erlaubt ist ??? Gruß claysch
KremserT 26.10.2017 08:20	:moin: Das Abhalten eines öffentlichen Pokerturniers als Privatperson ist m. E. immer verboten. Jedoch steht für mich der Gewerbeanzeige des Pokerspielers nichts entgegen, da er ja hier im Konkreten mit seiner Anzeige darauf abstellt, an erlaubten Veranstaltungen teilzunehmen, mehr wäre davon nicht umfasst. Hätte er angezeigt "Abhalten von Pokerturnieren", läge zumindest der Verdacht auf § 284 StGB nahe. In allen Fällen wäre aber bei Entgegennahme immer eine Belehrung über § 284 StGB angebracht. Wo er dann tatsächlich seine Einnahmen erzielt, wird sich auf diesem Bereich sicher häufig der behördlichen Kenntnis entziehen.

Autor	Beitrag
claysch 26.10.2017 08:38	:moin: :moin:, aus der Ausgangslage ist zu ersehen, dass er an Pokerspiel im Internet teilnimmt und die sind doch weiterhin nicht erlaubt. Es wird nicht von "erlaubten Veranstaltungen" gesprochen oder gar, dass er selber als Veranstalter auftritt. Gruß claysch
KremserT 26.10.2017 08:47	Huch, Ausgangslage nicht beachtet :D Meines Erachtens ist es aber genau das leidige Thema des illegalen Pokerspiels im Internet, dass dieses Verbot sich auf das Abhalten solcher Internetsachen auf Seiten bezieht, deren Serversitz in Deutschland ist. Die meisten Anbieter solcher Veranstaltungen sitzen nunmehr aber im Ausland (bestes Beispiel: Gibraltar). Dort greift meines Wissens der § 284 StGB (bzw. § 285) nicht. Bestes Beispiel ist hier der Pokerspieler Eddy Scharf, dessen Gerichtsverfahren auch dazu beigetragen hat, dass Poker nicht als ausschließlich durch Glück beeinflusstes Spiel angesehen wird. Dieser Herr generiert(e) auch über ausländische Pokerturniere und Internetpoker entsprechende Einkünfte.

Autor	Beitrag
hanisch-beckum 26.10.2017 12:01	Passend dazu habe ich diese Meldung im Ticker gefunden: Das bestätigt meine Meinung, dass ein Pokerspieler ein Gewerbetreibender ist und auch eine Anmeldung erforderlich ist. Was das FA dann anschließend daraus macht ist nicht meine Angelegenheit. Aber seht selber: BFH: Pokergewinne unterliegen nicht der Umsatzsteuer zu BFH , Urteil vom 30.08.2017 - XI R 37/14 Erhält ein Berufspokerspieler ausschließlich im Falle der erfolgreichen Teilnahme an Spielen fremder Veranstalter Preisgelder oder Spielgewinne, handelt es sich nicht um Entgelte für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Pokerspielers. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30.08.2017 entschieden. Denn zwischen der Teilnahme am Pokerspiel und dem im Erfolgsfall erhaltenen Zahlungen fehle der für einen Leistungsaustausch erforderliche unmittelbare Zusammenhang (Az.: XI R 37/14). Finanzamt stuft Berufspokerspieler als umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer ein Der Kläger nahm in den Streitjahren (2006 und 2007) erfolgreich an Pokerturnieren sowie an sogenannten Cash-Games und an Internet-Pokerveranstaltungen teil. Umsatzsteuererklärungen reichte er nicht ein, weil er der Auffassung war, dass das Pokerspielen keine umsatzsteuerbare Leistung sei. Das Finanzamt und das Finanzgericht vertraten dagegen die Auffassung, dass der Kläger als Berufspokerspieler Unternehmer sei und in der Absicht, Einnahmen zu erzielen, nach den jeweils vorgegebenen Spielregeln bei diesen Veranstaltungen unter Übernahme eines Wagnisses – Verlust seines Geldeinsatzes – gegen andere Teilnehmer Poker gespielt habe. Dies sei als umsatzsteuerbare Tätigkeit gegen Entgelt anzusehen. Der Kläger legte gegen das FG-Urteil Revision ein. BFH: Für Leistungsaustausch erforderlicher unmittelbarer Zusammenhang nicht gegeben Die Revision hatte Erfolg. Der BFH gab der Klage statt. Zwischen der Teilnahme an Pokerturnieren, Cash-Games und Internet-Pokerveranstaltungen und den erhaltenen Zahlungen (Preisgeldern und Spielgewinnen) bestehe nicht der für eine Leistung gegen Entgelt erforderliche unmittelbare Zusammenhang. Das Preisgeld oder der Spielgewinn werde nicht für die Teilnahme am Turnier, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses gezahlt. Von Platzierung unabhängige Vergütung aber umsatzsteuerpflichtig Der BFH stellte aber klar, dass die Teilnahme an einem Pokerspiel eine der Umsatzsteuer unterliegende Dienstleistung gegen Entgelt sei, wenn der Veranstalter an den Pokerspieler hierfür eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt (beispielsweise Antrittsgeld). In einem solchen Fall sei die vom Veranstalter geleistete Zahlung die tatsächliche Gegenleistung für die vom Spieler erbrachte Dienstleistung, an dem Pokerspiel teilzunehmen. Ebenfalls der Umsatzsteuer unterliege die Leistung der Veranstalter von Pokerspielen, die Spieler gegen Entgelt (beispielsweise Turniergebühr) zum Spiel zulassen. Weiterführende Links

Autor	Beitrag
	Aus der Datenbank beck-online FG Münster, Gewinne bei Pokerturnieren und Cash-Games umsatzsteuerpflichtig; Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, DStRE 2016, 612 (Vorinstanz) Ismer, Die mehrwertsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Glücksspielen, MwStR 2016, 99 BFH, Einkommensteuerrechtliche Qualifikation von Preisgeldern aus Turnierpokerspielen, BeckRS 2015, 95925 Frieling/Süß, Gewinne aus Pokerspielen und Umsatzsteuer, DStR 2014, 2365 Aus dem Nachrichtenarchiv BFH, Gewinne aus Teilnahme an Pokerturnieren können Einkommensteuer unterliegen, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 17.09.2015, becklink 2001095 FG Münster, Pokergewinne können der Umsatzsteuer unterliegen, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 19.08.2014, becklink 1034100 FG Köln, Pokergewinne können steuerpflichtig sein, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 02.11.2012, becklink 1023268 Quelle: Beck Online

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: